

Einiges über das Schulwesen Graubündens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 51

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VI. Jahrgang.

ZÜRICH, den 17. Dezember 1880.

Nro. 51.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere bisherigen verehrl. Abonnenten um gefl. rechtzeitige Erneuerung des Abonnements bei den betreffenden Poststellen und laden auch zu neuen Bestellungen auf den Jahrgang 1881 höflich ein. Wer den «Pädag. Beob.» nicht ausdrücklich bei uns abbestellt, erhält denselben wie bisher auch fernerhin regelmässig zugesandt und werden wir seiner Zeit den Abonnementsbetrag für das ganze Jahr mit 4 Fr. nachnehmen; wer aber nur semesterweise zu bezahlen wünscht, wolle uns dies baldgefalligst anzeigen.

Die Expedition des «Pädagogischen Beobachter»:
Buchdruckerei J. Schabelitz, 6 Stüssihofstatt, Zürich.

Einiges über das Schulwesen Graubündens.

(Korrespondenz.)

Wenn die Rekrutenprüfungen, bei deren letzter Graubünden um 8 Nummern gegenüber dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre vorgerückt ist, auch keinen absolut sichern Maassstab für eine richtige Beurtheilung des Schulwesens in den Kantonen bieten, so ist es dennoch gestattet, Schlussfolgerungen auf den allgemeinen Stand und die Entwicklung der Schulen zu ziehen. Wenn nun Bünden in seinem Schulwesen in Wirklichkeit nicht gerade so rapid vorwärts eilt, wie die letzten Rekrutenprüfungen es in Zahlen darzulegen scheinen, so darf doch mit Sicherheit angenommen werden, dass es sich im Lande von Dahinten bessert, dass seine Schulen über ihrem Rufe stehen, den sie gemeiniglich bei den Miteidgenossen geniessen. Es dürfte für Ihre Leser nicht ohne Interesse sein, Genaueres über bündnerische Schulverhältnisse, die von Fernstehenden so vielfach falsch beurtheilt werden, zu vernehmen.

Wir besitzen zur Stunde noch kein kantonales Schulgesetz, sondern nur eine sogenannte «Schulordnung» vom Jahre 1859. Dieselbe wurde auf Grund einer Bestimmung der vom Grossen Rathe anno 1853 erlassenen «Schulorganisation» vom Erziehungsrathe aufgestellt und durch den Kleinen Rath (Regierung) genehmigt. Wie man sieht, wurzelt ihre Kraft nicht im Volke; daher erschien auch von jeher die Thätigkeit unserer obersten Erziehungsbehörde als ein steter Kampf, den sie mit Gemeinden und Privaten bei Handhabung der aufgestellten Bestimmungen zu führen hatte. Selbst im Grossen Rathe bot der Geburtsschein der Schulordnung den Gegnern jeglichen Fortschrittes eine schneidige Waffe, um gegen geplante Verbesserungen anzukämpfen. Es liegt jedoch im Zuge der jüngsten Zeit — und diesem Zuge werden auch unsere liberalen Staatsmänner nicht auf die Dauer widerstehen können — die Gesetzgebung auf breiter demokratischer

Grundlage weiterzuführen und so wird sich auch unser Grosse Rath in Bälde entschliessen müssen, dem Volke endlich ein kantonales Schulgesetz zur Annahme vorzulegen. Dann wird es sich zeigen, ob auch mit dem Volke ein Fortschritt im Schulwesen möglich ist oder nicht. Was bis jetzt geleistet wurde — und man darf im Allgemeinen mit den Erfolgen zufrieden sein — ist stets von den Behörden ausgegangen und vormundschaftlich «verordnet» worden.

Das Schwergewicht in unserer Schulorganisation liegt, wie billig, auf der Primarschule. Die Schulpflicht beginnt für jedes Kind mit dem erfüllten siebensten und dauert bis zum erfüllten fünfzehnten Lebensjahre. Die jährliche Schuldauer beträgt, gemäss Grossrathsbeschluss vom 22. Juni 1867, für Gemeinden, in welchen keine Sommerschulen bestehen, 24 Wochen; da, wo jedoch solche ausser der Winterschule eingeführt sind oder wenn eine Gemeinde das spezielle Ansuchen auf Verkürzung dieser Zeit stellt, können vom Erziehungsrathe 22 Wochen bewilligt werden. In letztem Falle jedoch muss die Schulpflicht bis zum erfüllten 16. Altersjahr ausgedehnt werden. — In diesen Bestimmungen über Schuldauer sind hauptsächlich zwei Momente von hoher Bedeutung: einmal der Beginn der Schulpflichtigkeit in einem relativ späten Alter, dann die Dauer dieser Schulpflicht. Sie beträgt in den meisten Gemeinden 8. in sehr vielen 9 Jahre und zwar ohne jede Verkürzung in der letzten Zeit. Freilich haben wir andererseits nicht zu vergessen, dass die jährliche Schuldauer nur 22—24 Wochen beträgt. Allein der Umstand, dass die Schulen hauptsächlich in den Wintermonaten gehalten werden, zu welcher Zeit der Unterricht weit fruchtbringender ist, als im Sommer, sowie die Vortheile des reifern Alters dürften die Nachtheile der kurzen jährlichen Schuldauer annähernd aufwiegen. Würde letztere um einige Wochen, etwa auf 6 Monate ausgedehnt, dann stünde Bünden in Bezug auf Schuldauer resp. deren Werth in der vorersten Reihe der Kantone. Dies beweist auch die Thatsache, dass Schulen aus deutschen Landestheilen, denen tüchtige Lehrer vorstehen, durchaus befriedigende Resultate aufweisen. Es ist denn auch keine Seltenheit, dass Zöglinge der obersten Klassen bei allfälligem Abgange an die Kantonsschule in die 2. Klasse derselben aufgenommen werden.

Zwei Faktoren sind es aber, welche die Gesamtleistungen unserer Volksschule wesentlich herunterdrücken: einmal die sprachlichen Verhältnisse — deutsch, romanisch, italienisch — und dann der Mangel einer genügenden Zahl beruflich gebildeter Lehrer. Ihrer geringen Ausdehnung wegen vermochte sich die Literatur der romanischen Sprache nicht recht zu entfalten und namentlich blieb

die Schöpfung neuer und guter Lehrmittel für die Volksschule weit hinter den Leistungen der Deutschen zurück. Die Hauptschuld hieran trägt nicht sowol die geringe geographische Verbreitung der Sprache als vielmehr ihre Zersplitterung in die drei wesentlich verschiedenen Idiome des Oberländer-, Oberhalbsteiner- und Engadiner-Romanisch: es fehlt eben an einer allerorten anerkannten Schriftsprache, und dieser Umstand hat bis anhin auch das Uebertragen deutscher Lehrmittel in die romanische Sprache verzögert, und von verschiedenen Seiten gehen Klagen ein gegen solche Arbeiten, die auf Anordnung des h. Erziehungsrathes schon ausgeführt wurden. Die romanische Sprache muss allmählig aus den Schulen verschwinden; gegenwärtig schon wird der Unterricht auf der Oberstufe in vielen Gemeinden deutsch ertheilt, während in der Unterschule noch romanisch gelehrt wird. Welche Schwierigkeiten solche Schulen zu bekämpfen haben, liegt auf der Hand und dass sie in den Leistungen im Allgemeinen hinter den deutschen Schulen zurückbleiben müssen, liegt eben in der Natur der Verhältnisse. Aus gleichen und ähnlichen Gründen findet sich auch eine verhältnissmässig geringe Zahl von beruflich gebildeten Lehrern romanischer Zunge. Lehrschwestern und Autodidakten, die sich etwa auf einem sogen. Repetirkurse einige praktische Regeln für's Schulehalten angeeignet haben, bilden das Gros der Lehrerschaft in den romanischen Landestheilen; einzig das Engadin macht hierin eine Ausnahme, das durchgehends tüchtige Lehrer aufweist. — Etwas günstiger situiert sind die italienischen Landestheile, obwohl sich auch diese über stiefmütterliche Behandlung seitens unserer obersten Behörden stets zu beklagen haben.

Der zweite der berührten Uebelstände, der Lehrermangel, scheint seinem nahen Ende entgegen zu gehen. — Zur Illustration der Besoldungsverhältnisse in den letzten Jahren und der damit verbundenen Zunahme der Zahl derjenigen Lehrer, welche mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen sind, geben wir die folgende Zusammenstellung, die wir theils den Jahresberichten des Erziehungsrathes entnommen, theils selbst auf dessen Bureau ausgezogen haben:

	I. Zahl der Lehrer			II. Zahl der Lehrer mit einem Gehalte in Baar (von der Gemeinde geleistet) von :			III. Gesammts. der Gehaltszulagen (vom Kanton geleistet).	
	ohne Wahrfähigkeizn.	mit Admission	mit Patent	unter Fr. 300	Fr. 300—400	Fr. 400—500	über Fr. 500	Fr.
1860/61	222	103	127	—	—	—	—	—
1872/73	151	115	186	181	158	54	59	12224
1878/79	45	131	297	keine	166	152	155	58520

Die Zahl der Lehrer ohne Wahlfähigkeitszeugnisse ist gegenwärtig auf den Aussterbeetat gesetzt. Gemäss Vorschrift des Erziehungsrathes dürfen pro 1881/82 von keiner Gemeinde Lehrer ohne Wahlfähigkeit angestellt werden. Dann wird auch die Zahl der Admittirten in dem Maasse kleiner werden, in welchem die Lehrer mit Patent sich mehrten. Da indess unter den erstern ziemlich viele sind, die sich als tüchtig erwiesen und sich um ihre Schule verdient gemacht haben, werden sie auch nicht so leichtthin das Feld räumen zu Gunsten ihrer Kollegen mit Seminarbildung und Patent. Dem Lehrermangel dürfte deshalb — jedenfalls nur vorübergehend — auf dem Fusse ein Ueberfluss an Lehrkräften folgen. In dieser Voraussicht hat denn auch der Grosse Rath in seiner letzten Session die künftige Zahl der Seminarzöglinge auf 100 beschränkt; (1878/79 waren es 135.)

Wenn man nach den Ursachen forscht, welche diesen Zudrang zum Seminar und zum Lehramte bewirkt haben, wird man finden, dass sie ausser in den allgemeinen sozialen Verhältnissen in dem Umstande zu suchen sind, dass

die Besoldungsverhältnisse der Bündner Lehrer sich in den letzten Jahren sehr erheblich gebessert haben. Gemäss Grossrathsbeschluss vom 31. Oktober 1873 wurde das Gehaltsminimum für jeden Lehrer von Fr. 240 auf Fr. 340 erhöht und zudem für jeden admittirten Lehrer Fr. 60, jedem patentirten während der ersten 8 Dienstjahre 160, nach längerer Dienstzeit 200 Fr. aus der Kantonskasse als jährliche Gehaltszulage dekretirt. Mithin beträgt die Baarbesoldung eines Bündner Lehrers für 24 Wochen Schuldienst im Minimum Fr. 400 bis Fr. 540. Gegenwärtig stehen jedoch $\frac{2}{3}$ sämtlicher Lehrer über diesem Gehaltsminimum. Hiezu leisten viele Gemeinden Wohnung, Holz und Beleuchtung; gesetzlich gefordert dagegen sind diese nicht. Zieht man in Betracht, dass die Grosszahl der Lehrer im Frühling, Sommer und Herbst der Landwirthschaft obliegt, welche ihnen ein ordentliches Auskommen sichert, so erscheinen die berüchtigten bündnerischen Lehrbesoldungen in einem viel günstigeren Lichte, als sie gemeinlich dargestellt werden. Jedenfalls ist der Lehrer einer Winterschule in Bünden, welcher die übrige Zeit einem eigenen landwirthschaftlichen Gewerbe obliegt, bei 600 Fr. Gehalt ökonomisch weit besser gestellt, als sein Kollege an einer Jahresschule in einer industriellen Gemeinde bei 1400 bis 1600 Fr. Jahreseinnahmen. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die Besoldungsverhältnisse bei uns durchaus befriedigende seien, nur das soll konstatiert werden, dass sie sich neben denen vieler Kantone sehen lassen dürfen.

Noch einen schwachen Punkt unseres Schulwesens möchten wir berühren, ehe wir dieses Kapitel schliessen, nämlich die Lehrerbildung. Bis in die jüngste Zeit hinein waren es zwei Wege, auf denen der Bündner Lehrer sich seine Berufsbildung erwerben konnte; der eine, kürzere, führte durch die sogenannten Repetirkurse, der andere durchs Seminar. Jene waren eine Institution aus einer Zeit, in welcher die Schule eben zu einer öffentlichen Angelegenheit, zur Staatssache gemacht wurde. Da es vor Allem an brauchbaren Leuten zu ihrer Führung fehlte, suchte der Kanton solche heranzubilden auf speziellen Kursen, die meistens in Chur abgehalten wurden und mehrere Wochen dauern sollten. Nicht mit Unrecht nannte man sie später die Schnellbleiche der Lehrerbildung. Sie haben dennoch ihre guten Früchte getragen. Manch ein junger Mann hat dem «Repetirkurs» jene intensive Anregung zur Weiterbildung zu verdanken, welche ihn zum guten Lehrer und geachteten Bürger seiner Gemeinde gemacht hat. Immerhin waren solche Repetirkurse nichts weiter als Nothbehelfe in der Zeit des Lehrermangels, und die Mehrzahl der aus ihnen hervorgegangenen Schulmeister konnte den Anforderungen, die man an einen Lehrer heutigen Tages stellen muss, unmöglich genügen. Auch das Seminar bot seinen Zöglingen ein sehr bescheidenes Maass allgemeiner und beruflicher Bildung. Es umfasste bis in die jüngste Zeit hinein $3\frac{1}{2}$ Kurse und baut auf die I. Klasse der Kantonsschule, d. h. auf das Ziel einer guten Primarschule auf. Offenbar war die Bildungszeit zu kurz und das Gefühl der mangelhaften Leistungen des Seminars machte sich auch im Schoosse der Lehrerschaft lebhaft geltend. Dasselbe fand seinen beredten Ausdruck in der einstimmig gefassten Petition der kantonalen Lehrerkonferenz in Schiers vom Jahr 1878 an den h. Erziehungsrath, in welcher die Ausdehnung des Seminars um wenigstens einen halben Jahreskurs und die Abänderung des Lehrplanes im Sinne grösserer Berücksichtigung der deutschen Sprache, der neuern Geschichte und der praktischen Uebungen in der Musterschule gewünscht wurden. Diesem Wunsche musste die Behörden um so eher gerecht werden, als er aus dem Kreise der Lehrer selbst herstammte, und es anderseits offenkundig war, dass einzelne Lehrer aus dem Seminar hervorgegangen und patentirt worden sind, welche selbst mit den einfachsten Regeln der

Orthographie auf gespanntem Fusse standen. Dass solche «Lehrermuster» auch in der Schule Klägliches leisten würden, war voranzusehen. Der Grosse Rath hat denn auch dem Seminar einen halben Jahreskurs hinzugefügt, der aber in erster Linie der Landwirthschaftslehre und erst in zweiter der Pädagogik und der deutschen Sprache gewidmet sein soll. Dagegen sind der letztern durch alle Klassen hindurch mehr wöchentliche Unterrichtsstunden zugetheilt worden. Die Anregungen der Schierverserkonferenz haben doch ihre guten Früchte getragen. Es ist nun begründete Aussicht vorhanden, dass Graubünden in kurzer Zeit nicht nur eine genügende Zahl beruflich gebildeter Lehrer haben, sondern dass auch die Bildung der Jungmannschaft für die Zukunft eine intensivere werden wird.

Wir resumiren kurz: Die Organisation der bündnerischen Primarschule beruht auf durchaus gesunder Grundlage. Der späte Beginn und die lange Dauer der Schulpflicht sind die Perlen derselben. Zu wünschen ist eine Verlängerung der jährlichen Schuldauer um 4 bis 6 Wochen. Gelingt es, die Lehrmittelfrage, namentlich für die romanischen Kantonthelle zu einer befriedigenden Lösung zu führen, so dürfte nunmehr der Boden geebnet sein zu gedeihlicher Entwicklung unserer Schule. Ein neues Schulgesetz möge derselben einen würdigen Rahmen bieten!

(Anm. der Redaktion: Wir halten dafür, ein in Aussicht gestellter Aufsatz über Bündens «Schulbesuch, kleine Schulen in Bergdörfchen, Fortbildungs- und Realschulen, Kantonsschule etc.» werde unsern Lesern — als Neujahrsgross aus dem lebensfrischen «Dahinten» etwa im Januar 1881 — sehr willkommen sein. Also ein Handschlag auf weitere gute Kameradschaft!)

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 15. Dezember.)

Von dem am 4. ds. erfolgten Hinschied des Herrn Jörimann, geb. 1824, seit 1845 Lehrer in Wolfhausen, wird Notiz genommen und an die erledigte Stelle als Verweser abgeordnet Hr. Schulkandidat Gottlieb Schwarz von Seuzach.

Der Vorstand der Schulsynode erhält den nöthigen Kredit zum Zwecke der Erstellung von Separatabdrücken der im diesjährigen Synodalbericht abgedruckten Vorträge der Herren Sekundarlehrer Amstein in Winterthur und Lehrer Schälchli in Andelfingen über die Frage:

„Hat der Staat die Pflicht, für Schwach- und Blödsinnige zu sorgen? Wenn ja, welches sind die geeigneten Mittel dafür?“

Die Abdrücke sind für die kantonale gemeinnützige Gesellschaft bestimmt, welche von der Synode ersucht wird, dem Gegenstand ihrerseits ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Ausschuss für das Schweizerische Idiotikon übermittelt den Prospekt für dieses nunmehr zum Druck gelangende „Wörterbuch der schweizer-deutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone“. Das Werk erscheint im Verlage von J. Huber in Frauenfeld unter der Redaktion von Fr. Staub und L. Tobler in Zürich in zirka 40 Lieferungen à 2 Fr. und wird dem fortgesetzten Wohlwollen der Behörden empfohlen.

Der Eingabetermin für die Lösung der diesjährigen Preisaufgabe für zürcherische Volksschullehrer: Stufengang des Unterrichts in der Geometrie für die IV.—VIII. Klasse der erweiterten Primarschule, ist auf Ende Juni 1881 angesetzt.

Das Rektorat der Hochschule macht auf geschehene Anfrage hin die Mittheilung, dass dem Beschlusse, die Vorlesungen mit dem offiziell angesetzten Termin auch wirklich zu beginnen, von Seiten der Dozenten und Studirenden zum grössten Theil nachgelebt wurde.

Schulnachrichten.

Zürich. Schulkapitel des Bezirks Zürich, Samstags, 11. Dezember, fast 150 Mitglieder stark. Lehrer Baur leitete die Einübung eines Männerchorliedes von Heim. Hierauf wurde nach

einer mitunter gereizten Diskussion mit 48 gegen 28 Stimmen — viele Primarlehrer enthielten sich der Stimmgabe — der Antrag der Sekundarlehrerkonferenz des Bezirks angenommen: Das Kapitel wünscht auf 2 bis 3 Jahre Suspension des Obligatoriums betreffend das Lehrmittel der französischen Sprache von Keller, in der Meinung, dass probeweise während dieser Zeit statt Keller's Buch das von Breitingen gebraucht werden dürfe; alsdann möchten nöthig erscheinende Veränderungen für die Einführung eines neuen Obligatoriums vereinbart werden. Die Minderheit verlangte Beibehaltung des Obligatoriums für Keller, immerhin unter Aussichtnahme einer Revision des Lehrmittels. — Sekundarlehrer Wettstein in Neumünster beleuchtete in einem freien Vortrage den Vorschlag der kantonsrätlichen Fünfzehnerkommission: die Alltagsschule um ein 7. Jahr auszudehnen, 2 Jahre Ergänzungsschule und 1 Jahr Singschule beizubehalten und von dem Obligatorium einer Fortbildungsschule abzusehen. Der Redner anerkennt die Misslichkeit der jetzigen Zeit, die davor zurückschreckt, vom Volke wesentliche neue Opfer für die Schule zu verlangen, bezeichnet die Anfügung eines 7. Alltagschuljahrs als eine Halbheit und betont voraus die Nothwendigkeit einer obligatorischen Fortbildungsschule. Pflicht der Lehrerschaft sei es, für letztere sowohl, wie für nicht bloss ein 7., sondern auch für ein 8. Alltagschuljahr offen und bestimmt sich zu erklären. — Sekundarlehrer Wiesendanger, Mitglied der kantonsrätlichen Kommission, erklärt sich in den wichtigsten Punkten mit dem Referenten einverstanden und verweist darauf, dass der Kommissionsbeschluss zwar festgestellt, aber noch nicht redigirt und beleuchtet sei und dass der jetzige Kantonsrath im nächsten Frühjahr abtrete, also jedenfalls der Kommissionsvorschlag von dieser Behörde nicht mehr behandelt werde. — Lehrer Roos in Aussersihl legt dar, dass für eine Uebergangszeit bis zur Ermöglichung einer genügenden obligatorischen Schulerweiterung den einzelnen Schulgemeinden gesetzlich sollte gestattet werden, solche Erweiterungen in beliebigem Maass für ihr Territorium verbindlich zu machen. — Schliesslich stimmte das Kapitel einstimmig den Postulaten des Herrn Wettstein zu:

1. Die tägliche Schule umfasse, um ihren Zweck, allgemeine Ausbildung der Jugend, erreichen zu können, 8 Schuljahre (7.—14. Altersjahr).
2. Ein Hinzufügen bloss einer 7. zu den jetzigen 6 Tagesschulklassen entspricht in so geringem Maasse der Forderung, ein gereifteres Alter zum täglichen Unterricht herbeizuziehen, und dürfte so sehr die Verwirklichung einer obligatorischen Fortbildungsschule nach 8 vollen Schuljahren in die Ferne rücken, dass die Annahme dieses Vorschlages nicht empfohlen werden darf.
3. Die Aufgaben des bürgerlichen und beruflichen Lebens erfordern in einem so hohen Grade die Herbeiziehung der reiferen Jugend zu einem obligatorischen Unterricht, dass die Forderung einer obligatorischen Fortbildungsschule, als integrierenden Theils unserer Volksschule, durchaus unerlässlich erscheint.
4. Das Schulkapitel gibt sowohl dem Erziehungsrathe als den übrigen Schulkapiteln Kenntniss von diesen Resolutionen.

Ohne Gegenbemerkung wurde der Vorschlag gutgeheissen, den Erziehungsrath zu ersuchen, er möchte den Lehrern eine von Seminarlehrer Pfenniger verfasste Beleuchtung seines geometrischen Lehrmittels gedruckt zukommen lassen.

— Uster. Zur Rechtfertigung. Das Eingesandt in Nr. 50 des Pädagogischen Beobachter ist in wesentlichen Punkten zu berichtigen. Der Beschluss des Kapitels Uster vom 27. August betr. Obligatorium und Staatsverlag bezog sich bloss auf die in Vorbereitung befindlichen sprachlichen Lehrmittel für die Primarschule, über welche bekanntlich die Kapitel ihre Gutachten abzugeben hatten.

Der Lehrer des Französischen an der Sekundarschule Uster war nicht, wie Einsender fälschlich behauptet, in der betreffenden Kommission, noch hat er sich materiell an der Diskussion betheiligt, würde auch bei einer allfälligen Abstimmung als präsidirendes Vorstandsmitglied nicht haben stimmen können. Der in jener Einsendung liegende Vorwurf der Inkonsequenz ist also äusserlich schon unbegründet.

Nun ist allerdings der Betreffende für das Obligatorium und den Staatsverlag aller Lehrmittel in der Primarschule; in der Sekundarschule jedoch nur bis zu einer, durch die Verhältnisse dieser Schulstufe bedingten Grenze, über welcher letztere sich diskutieren lässt. Diese Einschränkung zu Gunsten der obern Stufen der Sekundarschule kann ihn nicht hindern, sich mit jenen Beschlüssen des Kapitels einverstanden zu erklären.

Es erscheint nämlich sonderbar, die Lehrmittel für französische Sprache für die Sekundarschule hier in's Spiel zu ziehen. Für die